



STADT NEUENBURG AM RHEIN

"S a t z u n g"

der Stadt Neuenburg am Rhein über die Ergänzung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Mittlere St. Martin/Lochgarten" im Stadtteil Steinenstadt.

Der Gemeinderat hat den am 30.05.1986 ^{als Satzung} beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet "Mittlere St. Martin/Lochgarten" ergänzt und unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften mit Beschluß vom 27.11.1987 ^{erneut} als Satzung beschlossen:

§ 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlzVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 933)

§ 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. Neufassung vom 28.11.1983 (GB1. S. 770)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 22.12.1973 (GB1. 1976 S. 1) geändert durch Novelle vom 29.06.1983 (GB1. S. 229)

§ 1

Gegenstand und Inhalt der Änderung

Die Bebauungsvorschriften werden durch die Aufnahme des § 10 wie folgt ergänzt:

Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

- 1) Das anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser) ist soweit wie möglich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Hierzu sind die Zufahrten zu den Garagen, die Hofflächen und die Abstellplätze mit wasserdurchlässigem Material auszubilden.
- 2) Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Rasen- und Gartenflächen herzustellen.

Nachrichtliche Hinweise:

- 1) Eine Zustimmung zu den Einzelbauvorhaben kann nur erfolgen, wenn erkennbar ist, daß zur Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen eine Regenwasserableitung dieser Einzelbauvorhaben von nicht wesentlicher Bedeutung ist.
- 2) Die Bauanträge für die Einzelbauvorhaben sind dem Wasserwirtschaftsamt Freiburg zur Stellungnahme zuzusenden.

§ 2

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

Bebauungsplan vom 20.03.1986

Bebauungsvorschriften vom 30.05.1986, ergänzt am 27.11.1987

Beigefügt sind:

Begründung vom 30.05.1986 und 02.10.1987

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 30. November 1987



Schweinlin
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 30. NOV. 1987



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein vom 05. FEB. 1988
Der Bebauungsplan wurde damit am 05. FEB. 1988
rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. DEZ. 1991

Neuenburg am Rhein, den 08. FEB. 1988



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister